

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Im Bereich von Sichtdreiecken sind unzulässig:
 - a. Nebenanlagen und Stellplätze
 - b. Einfriedigungen und Bewuchs mit mehr als 0,80m Höhe über Straßenkrone.

2. Unter der 20 KV-Freileitung und dem dazugehörenden Sicherheitsstreifen von $2 \times 8\text{m} = 16\text{m}$, dürfen Gebäude nur bis zu einer Firsthöhe von 8,0m erbaut werden. Gemessen am Schnittpunkt der Leitungsachse mit der jeweiligen Straßenachse. Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt, so ist daß natürliche Maß der Steigung oder des Gefälles zu berücksichtigen.